

der Nachzahlungen gehalten werden. Wie hoch die Liquiditätsreserve sein sollte, hängt von der jeweiligen Situation des Unternehmers ab und sollte mit der steuerlichen Vertretung abgestimmt werden.

» Maßnahmen

Folgende Maßnahmen können helfen, um eine finanzielle Anspannung im Unternehmen zu vermeiden:

- ◆ Aufstellung eines Zahlungsplanes (zB in MS Excel) für die Fälligkeitszeitpunkte der laufenden Vorschreibungen sowie Nachzahlungen der Einkommensteuern und Sozialversicherungsbeiträge
- ◆ Bildung von Rücklagen, indem ein situativ auf das Unternehmen abgestimmter Prozentsatz von den Einnahmen für die Nachzahlungen (zB auf einem Sparbuch) zurückgelegt wird
- ◆ Frühzeitiges Ansuchen um Zahlungserleichterung in Form von Stundung oder Ratenzahlung beim Finanzamt bzw. bei der Sozialversicherung bei Zahlungsschwierigkeiten
- ◆ Nutzung der Möglichkeit einer Anpassung der vorläufigen Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung sowie Anpassung der Einkommensteuervorauszahlungen im laufenden Jahr wegen Veränderung der Einkünfte

- ◆ Sorgfältige Berechnung der zu erwartenden Nachzahlung an Sozialversicherungspflichtbeiträgen vor Ablauf des Wirtschaftsjahres und deren Bezahlung noch im selben Jahr (idR im Dezember), um eine Glättung der Abgabenbelastung zu erreichen und die Einkommensteuerbelastung in dem Jahr der Nachzahlung zu verringern.

» Fazit

Die Ursachen für eine Unternehmensinsolvenz sind vielfältig. Eine Insolvenzursache liegt in der schwachen Eigenkapitalausstattung bei Unternehmensgründung, sowie der fehlenden Rücklagenbildung aus dem laufenden Cash-Flow für etwaige Abgabennachzahlungen. Wie in dem Beispiel dargestellt, können die Nachzahlungen im dritten und vierten Jahr zu einer massiven finanziellen Belastung führen. Sind bis dorthin keine entsprechenden Reserven gebildet worden, kann eine Insolvenz drohen. Dem kann entgegengesteuert werden, indem Jungunternehmer/innen frühzeitig auf die Nachzahlungen hingewiesen werden und entsprechende Rücklagen zu bilden. Zur besseren Steuerung der Zahlungsausgänge kann ein Zahlungsplan mit den jeweiligen Abgaben und deren Fälligkeiten erstellt werden. ■

Urlaubsvorgriff nur mit Vereinbarung



MAG. MARIA BRAUNER

Steuerberaterin
bei Szabo & Partner

Ein Urlaubsvorgriff auf das nächste Urlaubsjahr sollte **schriftlich** vereinbart werden.

Wenn ein Dienstnehmer Urlaub des nächsten Urlaubsjahres konsumiert, weil der Urlaub des aktuellen Urlaubsjahres bereits verbraucht ist, tätigt er einen Urlaubsvorgriff. Das ist grundsätzlich erlaubt, wir empfehlen aber eine schriftliche Vereinbarung.

In der **Vereinbarung** wird festgehalten, dass der zusätzlich gewährte Urlaub ein Vorgriff auf den Urlaub des kommenden Jahres ist und dass bei Beendigung des Dienstverhältnisses der Vorgriff rückverrechnet wird.

Fehlt eine solche Vereinbarung gelten die Urlaubstage als **zusätzlicher** Urlaub, der vom Dienstgeber gewährt wird. Eine automatische Anrechnung eines vorgezogenen Urlaubs auf den nächsten Urlaubsanspruch ist dann nicht

erlaubt. Das hat auch der Oberste Gerichtshof (OGH) bestätigt.

→ **Tipp:** Kontrollieren Sie als Arbeitgeber den Urlaubsstand vor der Zustimmung zum Urlaubsantrag um einen unabsichtlichen Urlaubsvorgriff zu vermeiden. ■



Ein Urlaubsvorgriff auf das nächste Urlaubsjahr sollte **schriftlich** vereinbart werden.



SZABO & PARTNER
S T E U E R B E R A T U N G
U N T E R N E H M E N S B E R A T U N G

Floridsdorfer Hauptstraße 29/5, 1210 Wien
Tel. 01/278 13 55

E-Mail: maria.brauner@szabo.at

www.szabo.at